

Hinweise Kenntnisprüfung in der Entbindungspflege im Land Brandenburg

1. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage der Kenntnisprüfungen ist § 2 Abs. 3 Hebammengesetz (HebG) i.V.m. § 16 b Abs. 3 bis 6 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger (HebAPrV) in den jeweils geltenden Fassungen.

2. Teile der Kenntnisprüfung

- 2.1. Die Kenntnisprüfung umfasst einen mündlichen und einen praktischen Teil.
- 2.2. Der mündliche und der praktische Prüfungsteil finden an verschiedenen Tagen statt.

3. Mündlicher Teil

Im mündlichen Teil wird eine praxisnahe komplexe Aufgabe (mit Unteraufgaben) gestellt:

3.1. Inhalt sind folgende Fächer:

- Berufs- und Gesetzeskunde
- Gesundheitslehre und Hygiene
- Geburtshilfe und
- Spezielle Arzneimittellehre

3.2. Dauer:

Der mündliche Teil dauert in der Regel ca. 30 bis 45 Minuten, kann aber bis zu 60 Minuten dauern.

4. Praktischer Teil

4.1. Prüfungsinhalt:

- 4.1.1. Aufnahme einer Schwangeren und Dokumentation der erhobenen Befunde mit Erstellung eines Behandlungsplanes,
- 4.1.2. eine praktische Pflegedemonstration an einem Säugling,
- 4.1.3. eine Fallbesprechung / Pflegedemonstration an einer Wöchnerin
- 4.1.4. an einem Fallbeispiel mit vorgegebenem Befund eine Entbindungssituation mit Erstversorgung des Neugeborenen einschließlich der maßgeblichen Arbeitsabläufe und möglicher Fehlerquellen darzustellen; dabei ist nachzuweisen, dass die für die Leitung einer Entbindung jeweils erforderlichen Maßnahmen übernommen und ihre Durchführung dokumentiert werden kann.



Die unter Ziffer 4.1.1. bis 4.1.3. geforderten Aufgaben sind als Patientenprüfung und die unter Ziffer 4.1.4. beschriebene Aufgabe wird am Phantom als Fallbeispiel gestaltet.

Bereits während der Prüfung können die Prüfer Nachfragen stellen.

4.2. Dauer:

Die praktischen Aufgaben dauern jeweils bis zu 60 Minuten. Die Prüfung an einem Fallbeispiel dauert bis zu 120 Minuten. Der praktische Teil kann an einem Tag unter Beachtung entsprechender Pausen durchgeführt werden.

5. Prüfungskommission

Jeder Teil der Kenntnisprüfung wird durch mindestens zwei Fachprüferinnen bzw. Fachprüfer abgenommen und bewertet.

6. Bewertung der Prüfung

- 6.1. Die Prüfung ist bestanden, wenn der mündliche und der praktische Prüfungsteil erfolgreich abgelegt wurden. Es werden keine Noten vergeben.
- 6.2. Der mündliche Teil der Prüfung ist erfolgreich abgelegt, wenn die Leistungen des Prüflings insgesamt als bestanden bewertet wurden.
- 6.3. Der praktische Prüfungsteil ist bestanden, wenn die Leistungen des Prüflings in jeder praktischen Aufgabe und im Fallbeispiel als bestanden bewertet wurden.
- 6.4. Über das Prüfungsergebnis wird der Prüfling durch die zuständige Behörde schriftlich informiert.

7. Wiederholung der Prüfung

- 7.1. Der mündliche Teil der Prüfung und jede nicht bestandene Aufgabe sowie das Fallbeispiel des praktischen Teils der Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- 7.2. In anderen Bundesländern nicht bestandene Kenntnisprüfungen werden auf die zulässige Anzahl an Prüfungsmöglichkeiten angerechnet.

8. Verfahren

- 8.1. An der Kenntnisprüfung im Land Brandenburg kann teilnehmen, wer die Anerkennung seiner ausländischen Ausbildung im Land Brandenburg beantragt und einen entsprechenden Bescheid von der zuständigen Behörde erhalten hat.
- 8.2. Zuständige Behörde ist das
 - Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)
Großbeerenstr. 181-183
14482 Potsdam
- 8.3. Kenntnisprüfungen finden an einer Schule für Hebammen und Entbindungspfleger im Land Brandenburg statt.
- 8.4. Der mündliche Teil der Kenntnisprüfung findet an der Schule statt, der praktische Teil wird im dortigen Klinikum bzw. in mit der Schule kooperierenden Kliniken durchgeführt.
- 8.5. Kenntnisprüfungen finden mindestens zweimal in jedem Jahr statt.



- 8.6. Es besteht kein Anspruch des Prüflings auf die Durchführung der Prüfung an einer bestimmten Schule, eine bestimmte Klinik oder bestimmte Prüfungstermine.
Wünsche des Prüflings werden - wenn möglich - berücksichtigt.
- 8.7. Zur Vorbereitung auf die Prüfung bietet die Schule - soweit möglich - entsprechende Vorbereitungsmaßnahmen und/oder Praktika in den Kliniken, in denen der praktische Teil der Prüfung stattfinden wird, an.
- 8.8. Die Anmeldung auf Teilnahme an der Kenntnisprüfung erfolgt ausschließlich bei der zuständigen Behörde, dem LAVG.
- 8.9. Das LAVG meldet die Prüflinge bei der durchführenden Schule an.
- 8.10. Die Schule informiert die Prüflinge dann über die Prüfungstermine und Prüfungsorte spätestens 14 Tage vor dem ersten Prüfungstermin.

9. Kosten der Kenntnisprüfung

- 9.1. Die Teilnahme an der Kenntnisprüfung ist kostenpflichtig.
- 9.2. Die Höhe der Kosten für die Prüfung ist bei der jeweils durchführenden Schule zu erfragen.
- 9.3. Für Vorbereitungsmaßnahmen an der Schule können ggf. weitere Kosten entstehen.
- 9.4. Die Kosten werden direkt von der Schule erhoben. Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist die vorherige Zahlung dieser Kosten.
- 9.5. Für die Wiederholungsprüfung gelten Ziff. 9.1. bis 9.4. entsprechend.

10. Weitere Mitwirkungspflichten der Prüflinge

- 10.1. Die Prüflinge müssen für das Praktikum und den praktischen Teil der Kenntnisprüfung über
- geeignete Arbeitsschutzkleidung und
 - ggf. über einen Impfschutz verfügen (Bitte klären Sie dies mit der Praktikumsgebenden).
- 10.2. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird dringend empfohlen.

**Für Ihre bevorstehende Kenntnisprüfung wünscht Ihnen das
Team des Dezernates G1 viel Erfolg!**

